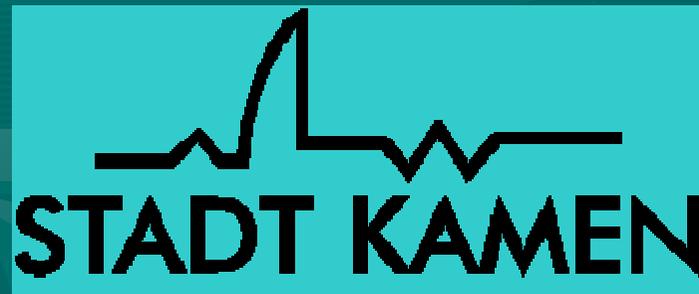


Behindertenrechts- konvention



Entstehungsgeschichte

- Bericht UN-Sonderberichterstatter Leandro Despouys zu den Menschenrechten behinderter Menschen im Jahr 1993
- Verabschiedung von „Rahmenbestimmungen für die Herstellung der Chancengleichheit für Behinderte“ im Jahr 1993 durch Vereinte Nationen
- April 2000 wurde damalige Menschenrechtskommissarin durch Menschenrechtskommission gebeten, Maßnahmenkatalog zu erarbeiten

Entstehungsgeschichte

- auf Initiative von Mexiko am 19.12.2001 Verabschiedung der Resolution 56/1685 hierdurch Bildung des Ad Hoc Ausschusses
- Dezember 2003 Verabschiedung der Resolution 58/2466
- Erarbeitung eines Konventionsentwurfs durch Arbeitsgruppe im Januar 2004

Entstehungsgeschichte

- in der 3 - 6 Sitzung Vollendung von zwei Lesungen des Entwurftextes 2004/2005
- Vorlage des Entwurfs und Annahme in der 7 und 8 Sitzung 2006
- Überarbeitung durch Redaktionsgruppe Ende 2006 und Verabschiedung durch UN-Generalversammlung am 13.12.2006

Entstehungsgeschichte

- Unterzeichnung durch Deutschland am 30.03.2007
- Verabschiedung durch Bundestag und Bundesrat Ende 2008
- Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 24.02.2009 bei Vereinten Nationen
- Inkrafttreten am 26.03.2009

Staaten, die die Konvention ratifiziert haben

Bangladesch - 30 November 2007

Jordanien - 31 März 2008

Kroatien - 15 August 2007

Mexico - 17 Dezember 2007

Kuba - 6 September 2007

Namibia - 4 Dezember 2007

Ecuador - 3 April 2008

Nicaragua - 7 Dezember 2007

El Salvador - 14 Dezember 2007

Panama - 7 August 2007

Gabun - 1 Oktober 2007

Peru - 30 Januar 2008

Guinea - 8 Februar 2008

San Marino - 22 Februar 2008

Ungarn - 20 Juli 2007

Südafrika - 30 November 2007

Indien - 1 Oktober 2007

Spanien - 3 Dezember 2007

Jamaika - 30 März 2007

Tunesien - 2 April 2008

Konvention unterschrieben: 147

Konvention ratifiziert: 96

Ziel der Konvention

- den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern
- daher Ausgestaltung als völkerrechtlicher Vertrag, der bestehende Menschenrechte für Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert

Kernpunkte

- Diskriminierungsschutz
- Barrierefreiheit
- Partizipation
- Ausbau von Kenntnissen
- Bewusstseinsbildung
- Inklusion

Entwicklung in Deutschland

- Forderungen nach Perspektivwechsel durch Behindertenverbände bereits seit Anfang der 80er Jahre
- Verfassungsergänzung 1994 durch Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 GG
- Inkrafttreten SGB IX 2001
- Behindertengleichstellungsgesetz Bund 2002
- Landesbehindertengleichstellungsgesetz NRW 2004
- Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz 2006

Artikel 6

- es werden geeignete Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und Stärkung der Autonomie der Frauen getroffen
- ausdrückliche Anerkennung, dass behinderte Frauen mehrfachen Diskriminierungen ausgesetzt sind
- § 2 BGG: Besonderen Bedürfnissen von Frauen ist Rechnung zu tragen

Artikel 7

- Betonung der Gleichberechtigung von behinderten Kindern als weitere Ergänzung zur Kinderrechtskonvention
- ihre Fähigkeiten sind zu entwickeln und die Identität ist zu wahren
- § 1 Satz 2 SGB IX/§ 4 Abs. 3 SGB IX
Besonderen Bedürfnissen von Kindern ist Rechnung zu tragen/Leistungen nach Möglichkeit mit nichtbehinderten Kindern

Artikel 9

- es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Informations- und Kommunikationswegen zu gewährleisten
- hierzu sind beispielsweise Mindeststandards und Leitlinien zur Zugänglichkeit v. öffentlichen Einrichtungen zu schaffen

Artikel 13

- Menschen mit Behinderungen ist ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz zu gewährleisten
- es sind geeignete Schulungen für im Justizwesen beschäftigte Personen vorgesehen
- § 191 a GVG: Gerichtsdokumente sind in wahrnehmbarer Form zugänglich zu machen
- § 186 GVG: Verständigung in einer Verhandlung für hör- oder sprachbehinderte Menschen ermöglichen

Artikel 20

- persönliche Mobilität im Hinblick auf größtmögliche Unabhängigkeit ist sicherzustellen
- zu erschwinglichen Kosten
- mit Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Zeitpunkt, Art und Weise
- Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten sollen erfolgen

Artikel 24

- kein Ausschluss vom allgemeinen Bildungssystem aufgrund einer Behinderung
- innerhalb des Bildungssystems angemessene Vorkehrungen und notwendige Unterstützung
- Qualifizierung der Lehrkräfte

Artikel 27

- Anerkennung des Rechts auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen:
 - offener
 - integrativer
 - zugänglicherArbeitsmarkt

Inhalt

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Definitionen
- Art. 3 Allg. Grundsätze
- Art. 4 Allg. Verpflichtungen
- Art. 5 Nichtdiskriminierung
- Art. 6 Frauen mit Behinderung
- Art. 7 Kinder mit Behinderung
- Art. 8 Förderung des Bewusstseins
- Art. 9 Zugänglichkeit
- Art. 10 Recht auf Leben
- Art. 11 Gefahrensituationen
- Art. 12 Rechts-/Geschäftsfähigkeit
- Art. 13 Zugang zur Justiz
- Art. 14 Persönliche Freiheit ...
- Art. 15 Freiheit von Folter ...
- Art. 16 Freiheit von Ausbeutung,
Gewalt u. Missbrauch
- Art. 17 Schutz der Unversehrtheit..
- Art. 18 Freizügigkeit und
Staatsangehörigkeit
- Art. 19 Unabhängiges Leben und
Teilhabe an der Gemeinschaft
- Art. 20 Persönliche Mobilität
- Art. 21 Meinungsfreiheit ...
- Art. 22 Schutz der Privatsphäre
- Art. 23 Achtung von Heim und Familie
- Art. 24 Bildung
- Art. 25 Gesundheit
- Art. 26 Rehabilitation
- Art. 27 Arbeit und Beschäftigung
- Art. 28 Angemessener Lebensstandard
- Art. 29 politische Teilhabe
- Art. 30 kulturelle Teilhabe

Durchführung und Überwachung

- innerstaatliche Anlaufstelle
- Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Genf
- Berichtswesen der Vertragsstaaten
- Prüfung der Berichte durch Ausschuss und Zusammenarbeit mit Vertragsstaaten
- Bericht des Ausschusses gegenüber Generalversammlung und Wirtschafts- u. Sozialrat
- Konferenzen der Vertragsstaaten

Fakultativprotokoll

- eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag
- Erweiterung der Kompetenzen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
 - Individualbeschwerde
 - Untersuchungsverfahren

Unterschrieben: 90

Ratifiziert: 60

Würdigung der Konvention

- es wird verdeutlicht, dass Behinderungen einen Teil der Lebensvielfalt darstellen
- erstmaliger Zugang zu universell verbrieften Rechten für einen Großteil der rund 650 Millionen behinderten Menschen
- 2/3 der behinderten Bevölkerung leben in Entwicklungsländern